



TSG 1847 Wölfersheim e. V.



Finanzordnung der TSG 1847 Wölfersheim e.V.

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Ausgabenplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Ausgabenplan aufgestellt werden. Der Vorstand stellt den Abteilungen ein Muster des Ausgabenplanes zur Verfügung und nutzt dieses selbst. Die Ausgabenpläne bilden die Basis für die Verteilung der Vereins- bzw. Abteilungseinnahmen (Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Zuschüsse, Spenden etc.).
2. Bewertungskosten etc. sind grundsätzlich nicht in den Ausgabenplan aufzunehmen, da diese über die nachgelagerten Einnahmen gedeckt werden.
3. Die Ausgabenplanentwürfe sind bis zum 15. November für das folgende Jahr dem Vorstand zu übergeben.
4. Der Ausgabenplanentwurf des Gesamtvereins und die Ausgabenplanentwürfe der Abteilungen werden im Beirat beraten und beschlossen.
5. Die Beratung über die Entwürfe findet bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres statt.
6. Im Ausgabenplan des Vorstandes sind folgende Positionen aufzuführen: 6.1 Beiträge an die Fachverbände 6.2 Versicherungen 6.3 Steuern 6.4 Kreditzinsen und Bankgebühren 6.5 Aufwendungen für Ehrungen, Geburtstage, Hochzeiten, Beisetzungen und Jubiläen 6.6 Grundbesitzabgaben, Strom und Telefon Vereinsheim 6.7 Allgemeine Verwaltungskosten 6.8 Sonstiges
7. Im jeweiligen Ausgabenplan der Abteilungen sind folgende Positionen aufzuführen:
 - 7.1 Durchführung von Wettkämpfen
 - 7.2 Übungsleiter- und Mitarbeitervergütung 7.3 Übungsleiterausbildung
 - 7.3 Anschaffung von Sportgeräten
 - 7.4 Anschaffung von Sportkleidung
 - 7.5 Fahrtgeldentschädigung
 - 7.6 Schiedsrichterkosten
 - 7.7 Wäsche Sportbekleidung
 - 7.8 Strafgelder
 - 7.9 Startgebühren
 - 7.10 Geschenke
 - 7.11 Lehrgänge und Tagungen inkl. Reisekosten
 - 7.12 Strom und Wasser für Spiel- und Trainingsbetrieb
 - 7.13 Allgemeine Verwaltungskosten
 - 7.14 Gesellige Abteilungsveranstaltungen
 - 7.15 Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
 - 7.16 Sonstiges

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte (Finanzierungen/Geldanlagen) werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Der 1. Rechner verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom 1. Rechner nur geleistet, wenn im Rahmen des Ausgabenplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen.
5. Der 1. Rechner und die Abteilungsleiter bzw. Abteilungsrechner sind für die Einhaltung des Ausgabenplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Sonderbeiträge stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Abteilungskasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung zur Verfügung.
4. Werbeeinnahmen stehen der jeweiligen Abteilung zur Verfügung.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30. Dezember des auslaufenden Jahres abzurechnen.
4. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem 1. Rechner gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

Es wird auf § 19 der Vereinssatzung verwiesen.

§ 8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.
3. Im letzteren Fall erhält der 1. Rechner eine Information (z.B. durch Kopie des Kontoauszugs), damit die Spendenbescheinigung erstellt werden kann.

§ 9 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter, können diesen jedoch vom Vorstand zugewiesen werden.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Ausgabenplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am in Kraft.